

Verkündet am 22. Juni 1956
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt K[REDACTED] vertreten durch den Magistrat, dieser ver-
treten durch den Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. Eva M. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] in K[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED],
2. Irma H. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in K[REDACTED], L[REDACTED] R[REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juni 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 24. Mai 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind Verkäuferinnen bei der Firma F.W. W. & Co GmbH in K. Am 18. Januar 1952 erlitten sie dadurch Schaden, daß sie sich gegen ein Treppengeländer in der Landesingenieurschule in Kiel lehnten und ins Treppenhaus stürzten. Sie waren längere Zeit arbeitsunfähig. Die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz ist nicht mehr bestritten, nachdem ein rechtskräftiges Feststellungsurteil gegen die Beklagte ergangen ist, das sich über die künftigen Schäden der Klägerinnen verhält. Diese erhielten von ihrer Arbeitgeberin für die ersten sechs Wochen nach dem Unfall das volle Tarifgehalt, und zwar die Klägerin zu 1) 308,97 DM und die Klägerin zu 2) 216,70 DM.

Mit dem Vorbringen, ihre Arbeitgeberin verlange die gezahlten Beträge zurück, haben die Klägerinnen u.a. beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 308,97 DM und 216,70 DM zu verurteilen. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Beklagte insoweit gemäß dem Klageantrag verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter und begehrt, soweit sie zur Zahlung des 6-Wochen-Geldes verurteilt ist, Aufhebung des angefochtenen Urteils und Klageabweisung. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Es ist auch den Angriffen der Revision gegenüber daran festzuhalten, daß der Schädiger, der durch eine Körperverletzung die Arbeitsfähigkeit eines andern beeinträchtigt hat, nicht deshalb von der Schadensersatzpflicht freigestellt wird, weil der Dienstberechtigte des Betroffenen diesem gemäß § 63 HGB oder verwandten Vorschriften die Dienst-

- 3 -

vergütung trotz Dienstbehinderung weiterzahlen muß. Der Senat hat seinen Standpunkt in dem Urteil vom 22. Juni 1956 - VI ZR 140/55 -, das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen ist, näher begründet. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezuggenommen.

Die Revision der Beklagten erweist sich daher als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)